Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung Informatik der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

§ 1 Diese Geschäftsordnung gilt für die Fachschaftsvertretung Informatik der CAU zu Kiel. In Zweifelsfällen findet der fünfte Abschnitt (§§ 23-28) der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Anwendung.

§ 2 Zusammensetzung und Gliederung

(1) Die Fachschaftsvertretung Informatik (FS) setzt sich aus den gewählten und nicht gewählten Mitgliedern zusammen.
(2) Die Angelegenheiten der Fachschaften werden von der FS als Kollegialorgan entschieden.
(3) Die Fachschaftsvertretungs-Sitzung kann FS-Beauftragte wählen. Diese sind entsprechend Absatz 1 nicht gewählte Mitglieder und können an den Fachschaftsvertetungs-Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3 Aufgaben der Fachschaftsvertretung

(1) Zu den Aufgaben der FS gehören:
   1. die Betreuung der studentischen und fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden.
   2. die Teilnahme an der Durchführung fachschaftsübergreifender Veranstaltungen und Projekte.
   3. die regelmäßige Veröffentlichung von Informationen über ihre Arbeit in den Publikationen der Fachschaft.
   4. Teilnahme an den Fachschaftsvertretungs-Sitzungen. Nichterscheinen ist dem Fachschaftsleiter im Voraus mitzuteilen und nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt.
(2) Die FS bietet in der Vorlesungszeit mindestens 3 Mal pro Woche eine Sprechstunde an.
(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft abhängig von ihrer Größe aus den Beitragsaufkommen der Studierendenschaft Geldmittel. Einzelheiten werden in der Finanzordnung und dem Haushaltsplan der Studierendenschaft geregelt.

§ 4 Fachschaftsvertretungs-Sitzung

(1) Fachschaftsvertretungs-Sitzungen finden in der Vorlesungszeit regelmäßig einmal pro Woche statt. In der vorlesungsfreien Zeit finden sie nur bei dringendem Anlass statt. Sie sind, falls nicht anders bestimmt, hochschulöffentlich.
(2) Von den Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die die Ergebnisse wiedergeben. Die Protokolle werden der Studierendenschaft in geeigneter Form zugänglich gemacht.
(3) Die Einladungen zu Fachschaftsvertretungs-Sitzungen und die Protokolle werden auf der Internetpräsenz der Fachschaften Informatik und Mathematik veröffentlicht.

§ 5 Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Sitzungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
(2) Die Worterteilung durch den Sitzungsleiter erfolgt grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen.
(3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, die durch Erheben beider Hände anzuzeigen sind, gehen Wortmeldungen zur Sache vor.
(4) Zu einer unmittelbaren kurzen Erwiderung kann der Sitzungsleiter das Wort auch außerhalb der Rednerliste erteilen, wenn eine Person befragt, persönlich angegriffen oder zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde.
(5) Sachverständigen oder Berichterstattern kann das Wort auch außerhalb der Rednerliste erteilt werden.

§ 6 Geschäftsordnungsanträge

(1) Geschäftsordnungsanträge, insbesondere auf
- Redezeitbeschränkungen,
- Schluss der Rednerliste oder Debatte,
- Übergang zur Tagesordnung (Nichtbefassung),
- Unterbrechung der Sitzung,
- Vertagung,
- Überweisung in einen Ausschuss,
- Wiedereintritt in einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt,
- Anhörung von Personen, die kein Rederecht haben oder Rednern außerhalb der Redeliste,
- Beschränkung der Redeberechtigung auf gewählte Mitglieder,
- Ausschluss der Öffentlichkeit,
- auf Feststellung der Beschlussfähigkeit

können jederzeit bis zum Beginn einer Abstimmung gestellt werden.
Dem Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit ist stets stattzugeben.

(2) Bei Eilangelegenheiten ist ein Übergang zur Tagesordnung oder Vertagung gegen den Widerspruch von mindestens einem gewählten Mitglied nicht zulässig.

(3) Erhebt sich zu einem Geschäftsordnungsantrag kein ausdrücklicher Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen, anderenfalls ist im Anschluss an die Gegenrede abzustimmen.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
FS-Beauftrage zählen als stimmberechtigte Mitglieder, solange kein gewähltes Mitglied widerspricht.

(3) Anträge zum Abstimmungsverfahren werden zuerst behandelt.

(4) Nach Eröffnung der Abstimmung sind Wortmeldungen nicht mehr zulässig.

(5) Ist die Fachschaftsvertretungs-Sitzung nicht beschlussfähig, so kann sie auf der darauf folgenden Sitzung alle Punkte der vorigen Sitzung beschließen, ohne dass hierfür erneut die formale Beschlussfähigkeit vonnöten wäre.

§ 8 Abstimmungsform

(1) Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen oder Akklamation, es sei denn im Einzelfall wird etwas anderes beschlossen.

(2) Auf Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder ist geheim oder namentlich abzustimmen. In diesem Fall sind nichtunterscheidbare Stimmzettel anzufertigen, auf denen die Stimmabgabe durch Ankreuzen erfolgen kann.

§ 9 Wahlen

(1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines gewählten Mitglieds ist geheim zu wählen.

(2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Ergibt sich auch im dritten Wahlgang keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

(3) Sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Wahlstellen zu besetzen sind.
Sind hingegen mehrere Personen gemeinschaftlich für eine Wahlstelle vorgeschlagen, so sind diese bei der Wahl als eine Person zu betrachten.

§ 10 Sitzungsniederschriften

(1) Über die Sitzungen der Fachschaft sind Niederschriften zu fertigen.
Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
1. den Ort und den Tag der Sitzung
2. die Namen der Anwesenden Mitglieder und FS-Beauftragten
3. den behandelnden Gegenstand und die gestellten Anträge
4. die gefassten Beschlüsse
5. das Ergebnis von Wahlen

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sollen in der Regel nicht in die Niederschrift aufgenommen werden.
(3) Jedes gewählte Mitglied kann verlangen, dass seine Erklärung zu einem Tagesordnungspunkt oder zum Sitzungsverlauf in die Niederschrift aufgenommen wird. Die Erklärung müssen dem Protokollführer am dritten Werktag nach dem Sitzungstermin in schriftlicher Form zugeleitet sein.
(4) Die Niederschrift ist den Mitgliedern auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse kann die FS Ausschüsse einsetzen, die der FS für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Die FS setzt die Zahl der Ausschussmitglieder fest. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss gewähltes Mitglied oder FS-Beauftragter sein.
(2) Soweit die Beschlüsse der Ausschüsse der Vorbereitung der Beschlussfassung auf der FS-Sitzung dienen, ergehen sie als Empfehlungen.
(3) Diese Geschäftsordnung gilt für die Ausschüsse entsprechend.
(4) Der Ausschussvorsitzende wird auf der ersten Ausschusssitzung gewählt.
(5) Die Ausschüsse haben auf der FS-Sitzung durch einen gewählten Berichterstatter zu berichten.

§ 12 Referate

(1) Die FS kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Beschluss Referate bilden.
(2) Es ist ein Referent zu wählen. Dieser muss nicht gewählt, aber FS-Beauftragter sein.
(3) Referenten müssen für Aufgaben Finanzplanungen erstellen und eine Abrechnung auf der Sitzung präsentieren.

§ 13 Finanzen

(1) Im Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen der Pflichten eines Mitgliedes der FS, hat dieses der Studierendenschaft oder der Fachschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
(2) Der Finanzreferent hat ein suspensives Vetorecht.

§ 14 Kooperation mit der Fachschaft Mathematik

(1) Alle Sitzungen sollen gemeinsam mit denen der Fachschaftsvertretung Mathematik stattfinden.
(2) Abstimmungen finden, soweit nicht anders von den gewählten Mitgliedern verlangt, gemeinsam statt.
(3) Entsprechend Absatz 1 und 2 sollen auch alle Referate, Ausschüsse und Arbeitsgruppen gemeinsam geführt werden.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

Zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der gewählten FS-

Vertreter nötig.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der Fachschaftsvertretung und Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung wird damit aufgehoben.